

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 47

Mindelheim, 16. November

2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim	268
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2017 und 26.12.2017), des Feiertages Neujahr (01.01.2018) sowie des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2018)	270
30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	271
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2017	272

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die
Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim**

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH betreibt in Erkheim eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas. Das Biogas wird in einer Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage mit einer Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von 18.000 Tonnen pro Jahr erzeugt.

Die Firma beantragte am 15.09.2017 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage. Die Änderung umfasst im Wesentlichen

- die Erhöhung der Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf 25.000 Tonnen pro Jahr,
- die Genehmigung des neuen Einsatzstoffes „Spülmilch“ und
- die Änderung der Ablufferfassungs- und -behandlungsanlage.

Die geänderte Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Durch die beantragte Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen unterliegt die Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Die für sich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage ist als Nebeneinrichtung der Verbrennungsmotoranlage eingestuft.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

24.11.2017 bis einschließlich 27.12.2017

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zi.Nr. 1, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 29.01.2018**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de

- Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim,
E-Mail: poststelle@vg-erkheim.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**20.02.2018, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Zi.Nr. 400, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Das Landratsamt Unterallgäu hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht des Vorhabens durchgeführt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Für die Feststellung war insbesondere maßgebend, dass das Vorhaben im Geltungsbereich eines als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bebauungsplanes ausgeführt werden soll, dessen Vorgaben es größtenteils entspricht. Auch wird ein ausreichendes Auffangvolumen bei Leckage eines Behälters geschaffen. Darüber hinaus wurde das Abluftsystem der Anlage komplett neu gestaltet und dabei der Abluftvolumenstrom erhöht. Die Wirksamkeit des neuen Abluftsystems ist durch eine Messung nachgewiesen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 13. November 2017

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages
(25.12.2017 und 26.12.2017), des Feiertages Neujahr (01.01.2018) sowie des
Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2018)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12.2017 und 26.12.2017):

Normaler Montag
Abfuhrtag 25.12.2017

vorverlegt Samstag
auf 23.12.2017

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 26.12.2017	Mittwoch 27.12.2017	Donnerstag 28.12.2017	Freitag 29.12.2017
--------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Mittwoch 27.12.2017	Donnerstag 28.12.2017	Freitag 29.12.2017	Samstag 30.12.2017
-------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Neujahr (01.01.2018) und Hl. Drei Könige (06.01.2018):

Normaler Abfuhrtag	Montag 01.01.2018	Dienstag 02.01.2018	Mittwoch 03.01.2018	Donnerstag 04.01.2018	Freitag 05.01.2018
--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 02.01.2018	Mittwoch 03.01.2018	Donnerstag 04.01.2018	Freitag 05.01.2018	Montag 08.01.2018
-------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	----------------------

Normaler Abfuhrtag	Montag 08.01.2018	Dienstag 09.01.2018	Mittwoch 10.01.2018	Donnerstag 11.01.2018	Freitag 12.01.2018
--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 09.01.2018	Mittwoch 10.01.2018	Donnerstag 11.01.2018	Freitag 12.01.2018	Samstag 13.01.2018
-------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 13. November 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0920.2

**30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Mittwoch, den 22.11.2017, findet ab 14:00 Uhr im Rathaus Krumbach, Nattenhauser Str. 5, 86381 Krumbach, die 30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.05.2017
- TOP 1.2** Jahresabschluss 2016 ZRF Donau-Iller
 - 1.2.1** Bekanntgabe des Ergebnisses der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016
 - 1.2.2** Feststellung des Jahresabschlusses 2016
- TOP 1.3** Zustimmung zum ILS-Betriebskostenhaushalt 2018
- TOP 1.4** Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2018
- TOP 1.5** Finanzierung der Integrierten Leitstellen – Beauftragung eines Gutachtens durch die Kostenträger der Integrierten Leitstellen
 - 1.5.1** Beschlussfassung über die Notwendigkeit eines Gutachtens
 - 1.5.2** Beschlussfassung über die anteilige Finanzierung des Gutachtens
 - 1.5.3** Beschlussfassung über die vorherige pauschale Anerkennung des Gutachtens
- Top 1.6** Bedarfsgutachten zur rettungsdienstlichen Versorgungssituation im Rettungsdienstbereich Donau-Iller – Nachbetrachtung im Rahmen der Trend- und Strukturanalyse (TRUST III) des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM)
 - 1.6.1** Beschluss über die Ausweitung der RTW-Vorhaltung in Memmingen um 27,5 Wochenstunden
 - 1.6.2** Beschluss über die Verringerung der KTW-Vorhaltung in der Bedarfsregion Stadt Memmingen/Landkreis Mindelheim um 10 Wochenstunden
 - 1.6.3** Beschluss über die Ausweitung der KTW-Vorhaltung in der Bedarfsregion Landkreis Günzburg um 45,5 Wochenstunden
 - 1.6.4** Beschluss über die Ausweitung der KTW-Vorhaltung in der Bedarfsregion Landkreis Neu-Ulm um 53,5 Wochenstunden
- TOP 1.7** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 10. November 2017

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Julia Lindner
Geschäftsführerin

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **27.500,- €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **0,- €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **25.000,- €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 18.03.2015, dort § 14 Abs. 1, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	60 %	15.000,00 €
Hawangen	40 %	<u>10.000,00 €</u>
		<u>25.000,00 €</u>

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0,- €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Benningen, 8. November 2017
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat